

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage
„Wahl“
im Bereich der Flurstücke 2620 und 2630
in Oberspeltach / Frankenhardt**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

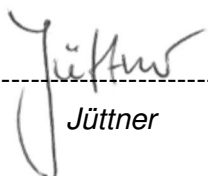
**zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage
„Wahl“
im Bereich der Flurstücke 2620 und 2630
in Oberspeltach / Frankenhardt**

Auftraggeber: **Hr. Rainer Wahl**
Bergweg 5
74586 Frankenhardt
Tel. 0176-94854014
wahl-baubetreuung@t-online.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 10.01.2024



Jüttner

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vorbemerkung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Gebietsbeschreibung.....	5
4	Wirkungen des Vorhabens	7
5	Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	7
6	Lebensraumtypen	8
7	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	8
8	Schutzstatus der Arten	10
9	Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)	10
9.1	Avifauna	10
9.2	Fledermäuse.....	11
9.3	Schmetterlinge und Falter	11
10	Untersuchungsergebnisse.....	12
10.1	Avifauna	12
10.2	Fledermäuse.....	12
10.3	Schmetterlinge und Falter	12
11	Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
11.1	Betroffenheit - Avifauna	12
11.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, CEF-Maßnahmen - Avifauna	13
11.3	Betroffenheit Fledermäuse	13
11.4	Betroffenheit Schmetterlinge und Falter	13
11.5	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	13
12	Zusammenfassung	14
13	Literatur.....	15
Anhang 1	16

1 Vorbemerkung

700 m westlich der Ortschaft Oberspeltach und 600 m nördlich der Ortschaft Bonolz Hof in der Gemeinde Frankenhardt ist der Bau einer Offenland- PV-Anlage auf den Flurstücken 2620 und 2630, Gemarkung Oberspeltach in einer Größe von 7,8 ha vorgesehen, wobei 5 ha im Bereich der Gesamtfläche mit Solarmodulen überbaut werden sollen. Die Flächen werden aktuell als Acker- und in geringem Anteil als Grünland genutzt.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Fläche ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Bei der leicht nach Südosten hin abfallenden Planfläche im Gewinn handelt es sich überwiegend um Ackerfläche. Ca. 1000 m² im Nordwesten der Fläche werden als Grünland genutzt, es handelt sich um eine mittelhoch- und dichtwüchsige Fettwiese mittlerer Standorte mit zahlreich Wiesen-Löwenzahn und Scharfem Hahnenfuß im Bestand.

Randlich grenzen befestigte und unbefestigte Fahrwege die Planfläche ein. Daran schließt sich nach Norden und Westen hin Wald an, nach Osten hin, nach Süden hin eine weiträumige Acker- und Grünlandflur, wobei das Gelände nach Süden hin zum Buchbach hin abfällt und sich im an die Planfläche angrenzenden südexponierten Hangbereich artenreiche, magere Grünlandflächen entwickelt haben.

Die Planfläche befindet sich im Naturraum Schwäbisch Fränkische Waldberge.

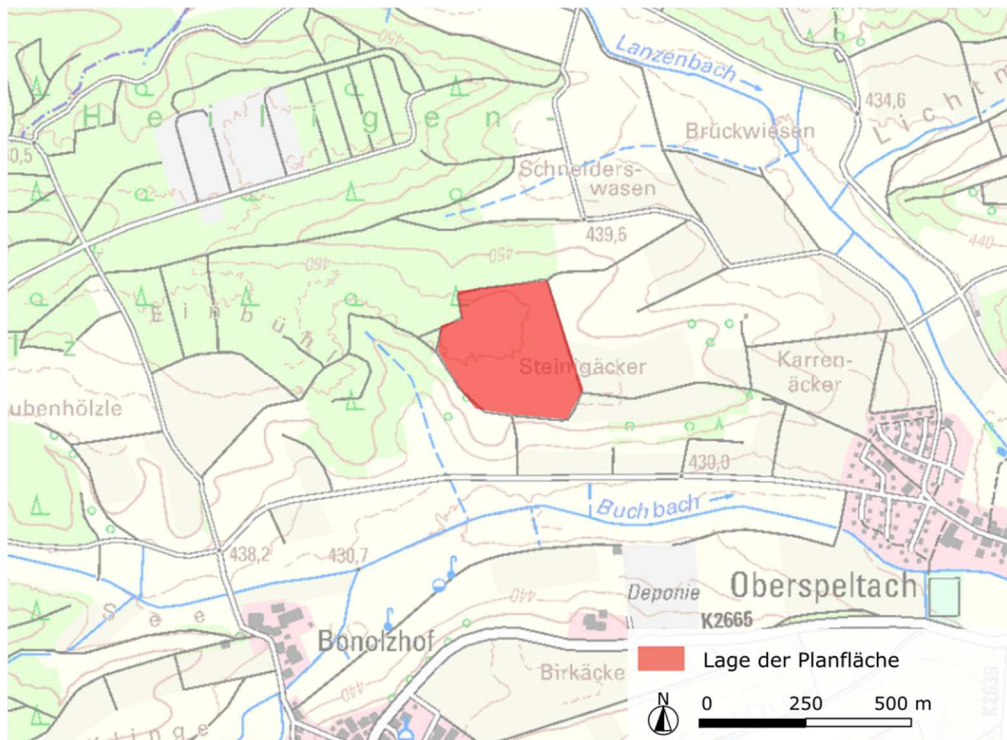


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

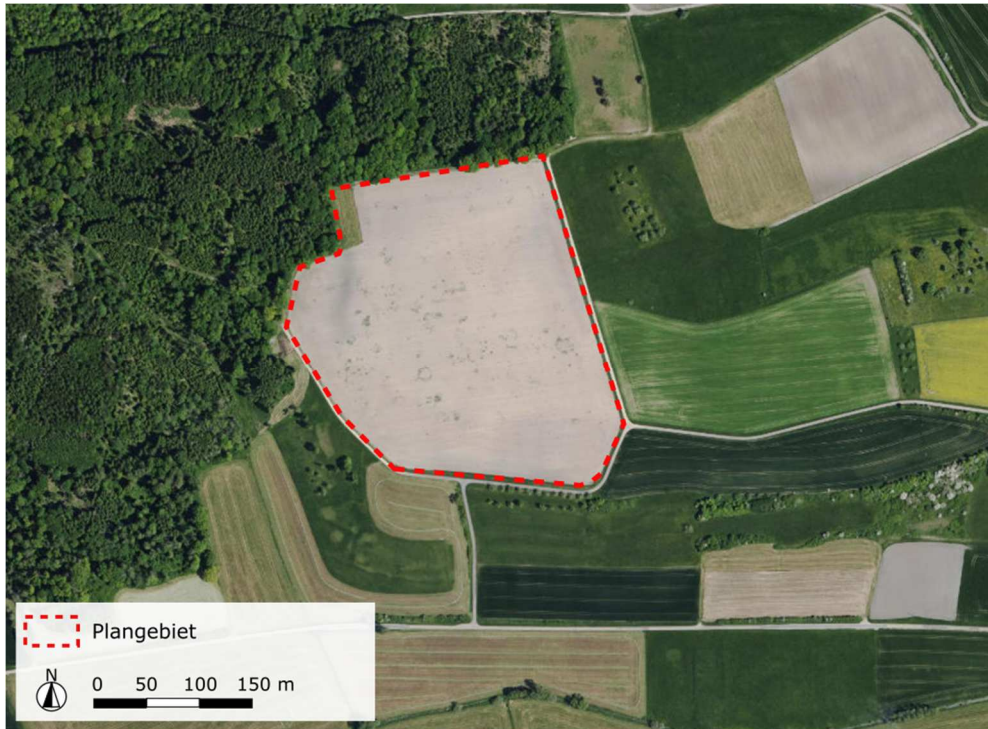


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über das Plangebiet

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch die Aufstellung von Solarpanelen können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch die Beschattung der Fläche und die optische Wirkung der Solarpanelen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes verloren gehen.

Durch die Veränderung der Biotoptypen und kleinflächig des Geländereiefs sowie das Rammen der Solarpanelenständer in den Boden können im Plangebiet ebenfalls Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit sind Tötungen und akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 05.04.2023 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer "Worst Case"-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
D 4.1	Lehmäcker

Randlich befinden sich die folgenden Strukturen

Kürzel	Habitatstruktur
D2.1	Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
E1.2	Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ist im Bereich des Offenlandes und des angrenzenden Waldes mit der Artengruppe der **Brutvögel** zu rechnen.

Säugetiere

Auch das Vorkommen von **Fledermäusen** ist in den randlichen Gehölzen möglich.

Schmetterlinge, Falter

Im Bereich des westlichen wegbegleitenden Grabens und den bis zum Acker reichenden Randbereichen sowie des Grünlandes sind Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling möglich.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich bzw. fehlender floristischer Artenzusammensetzung und Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Sübeck et. Al. Im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland
Fledermäuse	1	Einzeluntersuchung der randlichen Gehölze auf Ruhestätten und Wochenstubenplätze von Fledermäusen (Zeitraum Juni bis Juli)
Schmetterlinge Falter	1-3	Übersichtsbegehung des Grünlandes auf Vorkommen der Futterpflanzen der Schmetterlinge und Falter, Schwerpunkt Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Zeitraum Mai) Bei Vorkommen Untersuchungen auf die spezifischen Arten (je 2 Begehungen Zeitraum Juli-August)
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Arten wie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland und in den randlich angrenzenden Gehölzen.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 05. April, 19. April, 8. Mai und 23. Mai, 13. Juni und 29. Juni 2023 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel mit temporär leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 0 °C und 14 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 19. April 2023 wurden die angrenzenden Gehölze an das Plangebiet anschließend zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

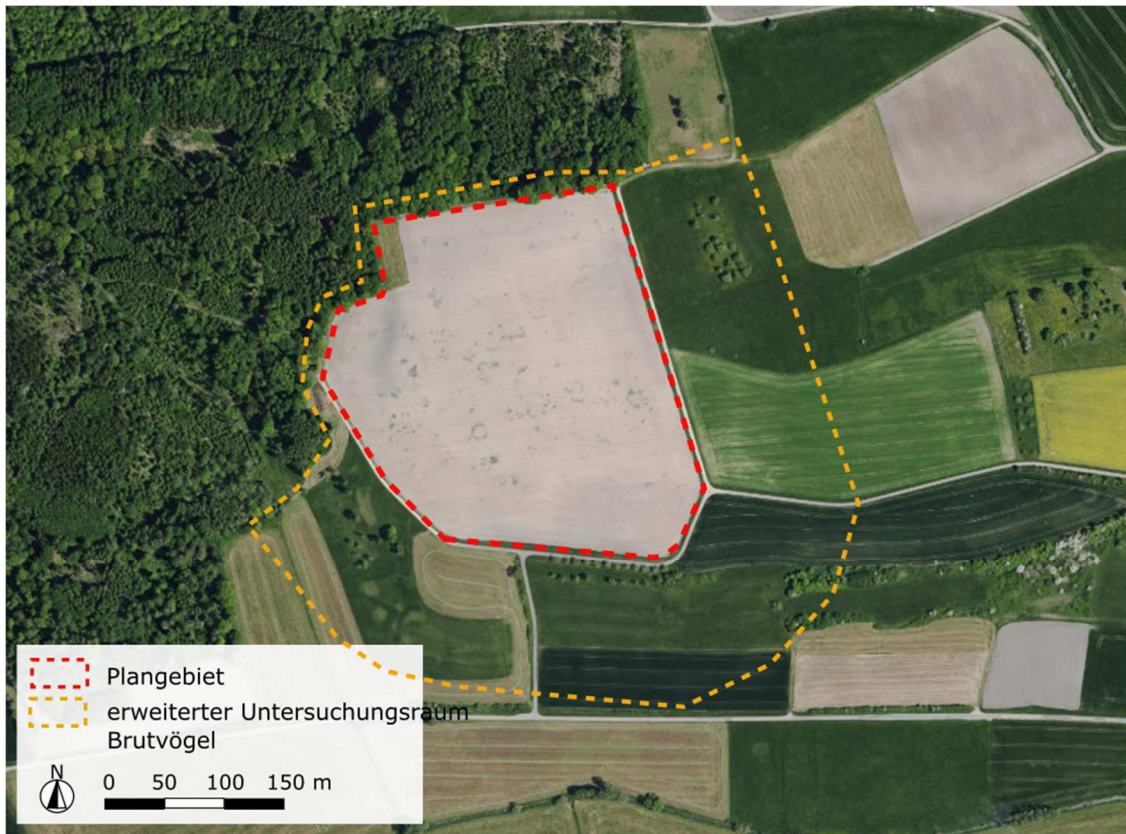


Abb. 5: erweiterter Untersuchungsraum Revierkartierung Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

9.2 Fledermäuse

Am 19. April und 29. Juni 2023 wurden die randlich angrenzenden Gehölze auch auf geeignete Höhlungen, Spalten und Nischen für Fledermausquartiere und Belegungen hin untersucht.

9.3 Schmetterlinge, Falter

Die Randbereiche des Plangebietes und das Grünland wurden am 23. Mai auf Futterpflanzen streng geschützter Falterarten mit dem Schwerpunkt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet selbst wurden keine Brutvögel festgestellt.

Die Brutvögel nutzten die Gehölzbereiche randlich der Planfläche als Brutplatz. Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) in den benachbarten Gehölzen ein Brutverdacht bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommer- und Wintergoldhähnchen sowie Zilpzalp.

Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Buntspecht, Feldlerche, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star und Waldbaumläufer.

Von den Nahrungsgästen gilt die Feldlerche als gefährdet, Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, die Goldammer wird in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt.

Im Bereich der an das Plangebiet grenzenden Gehölze befinden sich keine Großnester oder für Vogelbruten geeignete Höhlungen.

10.2 Fledermäuse

In den randlichen Gehölzen konnten keine nach oben gerichteten für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten in Spalten und unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.

10.3 Falter

Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlings- und Falterarten wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit Avifauna

Für die die Brutstätten der vorkommenden Arten randlich des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die die Störung während der Bauzeit nicht erheblich ist bzw. die Funktion der Fortpflanzungsstätten während der Bauzeit für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Insofern ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.

Generell stellt der Bereich der PV-Anlage mit extensiver Grünlandnutzung unter den Solarelementen und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden zukünftig ein größeres Nahrungsspektrum über einen größeren jahreszeitlichen Zeitraum für Brutvögel zur Verfügung.

11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Avifauna

Die Baufeldfreimachung sollte trotz aktuell fehlender Nachweise von Brutvögeln im Plangebiet auf Grund der generellen Eignung der Fläche nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel zwischen Anfang März bis Ende November erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Zuge der Planung nicht notwendig.

11.3 Betroffenheit Fledermäuse

Da keine Wochenstubenbereiche und Einzelruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.4 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter

Da sich keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter im Plangebiet befinden, ist die Artengruppe von der Planung nicht betroffen.

11.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

700 m westlich der Ortschaft Oberspeltach und 600 m nördlich der Ortschaft Bonolzshof in der Gemeinde Frankenhardt ist der Bau einer Offenland- PV-Anlage auf den Flurstücken 2620 und 2630, Gemarkung Oberspeltach in einer Größe von 7,8 ha vorgesehen, wobei 5 ha im Bereich der Gesamtfläche mit Solarmodulen überbaut werden sollen. Die Flächen werden aktuell als Acker- und in geringem Anteil als Grünland genutzt.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Schmetterlingen und Faltern untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2023.

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen, im erweiterten Untersuchungsgebiet keine Brutvögel, die von der Planung erheblich gestört werden. Vorkommen von Fledermäusen und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden.

Fazit:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Planung nicht notwendig. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel (der Baufeldfreimachung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel zwischen Anfang März bis Ende November) ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artnamen</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Sommeregoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	I	270.000-340.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Deutscher Artname wissenschaftlicher Artnamen	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	I	75.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓↓		3	3	=	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	I	105.000-150.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	I	7.000-10.000	Rev.	mh	=	↑		*	*	=	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	I	9.000-13.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	I	40.000-60.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	

Relevanzprüfung und saP zur geplanten Photovoltaikanlage „Wahl“ im Bereich der Flurstücke 2620 und 2630 in Oberspeltach / Frankenhardt

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
(>) erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	